

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Kämmerei
Bearbeiter: Jeannette Förster

Vorlage-Nr.: SR072-2021

in Zusammenarbeit mit:
Frau Proske

Datum: 10.09.2021
Aktenzeichen: 210-801.19

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss Stadtrat	20.09.2021	N				
	29.09.2021	Ö				

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 34 (1) SächsEigBVO beschließt der Stadtrat

1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg,
2. den Jahresfehlbetrag in Höhe von 97.086,99 € mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen,
3. die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 31 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung zum Schluss des Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister hat diese Unterlagen unverzüglich dem mit der überörtlichen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuzuleiten. Der Jahresabschluss wurde am 30.04.2021 aufgestellt.

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO stellt der Stadtrat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest.

Die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat. Die mit der örtlichen Prüfung beauftragte LiSka Treuhand GmbH empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Anlage/n

EigB APH-Bericht JAP 2020
EigB APH-örtliche Prüfung 2020

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
-------------------------	-----------------	--------------	-------------------------



Warth & Klein
Grant Thornton

Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts zum 31. Dezember 2020

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen	2
3.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
4.1.	Gegenstand der Prüfung	9
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	10
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
5.1.2.	Jahresabschluss.....	12
5.1.3.	Lagebericht.....	12
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.1.	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.2.	Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
6.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
7.	Schlussbemerkungen	15

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
Anlage 7	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung gerundeter Beträge und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Rundungsdifferenzen auftreten können.

1. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 28. November 2018 sind wir, die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer des

Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg,
(nachfolgend auch „Eigenbetrieb“)

für das Wirtschaftsjahr 2020 gewählt worden. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Gerhard Lemm, erteilte uns daraufhin den Auftrag, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Bei unserer Prüfung handelt es sich gemäß § 32 SächsEigBVO um eine Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir § 321 HGB sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des IDW PS 450 n.F. beachtet.

Unser Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg.

Der Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf:

1. Der Eigenbetrieb schloss das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresergebnis von -97.086,99 Euro (Vorjahr: 23.001,43 Euro) ab.
2. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen um 226,7T€ bzw. 4,9 %. 2020 war das Heim mit durchschnittlich 160 Heimbewohnern belegt, davon 154 mit Pflegegrad 1-5 und 6 Bewohner des Altenheims bzw. anderer Betreuungsstufen. Im Vorjahr waren es noch durchschnittlich 168 Bewohner, davon 161 mit Pflegegrad 2-5 und 7 Bewohner Altenheim bzw. anderer Betreuungsstufen. Die Ursache für diese niedrige Belegung liegt vor allem in der Corona-Pandemie, welche unser Haus im März 2020 und nochmals im Dezember 2020 traf. Leider verstarben überdurchschnittlich viele Bewohner und ein Aufnahmestopp aufgrund der Infektionslage verhinderte Neuaufnahmen von Bewohnern. Im Sommer und Herbst, als Aufnahmen wieder möglich waren, war die Nachfrage nach Pflegeplätzen pandemiebedingt nicht mehr so hoch.
3. Das Heim verfügt zum Abschlussstichtag über ausreichend liquide Mittel in Höhe von 2.673,8T€. Damit hat sich der Bestand der Bankkonten/Kasse um 119,8T€ erhöht. Ursachen dafür sind u.a. die nicht vollständig in Investitionen umgesetzten Abschreibungen.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

1. Der demografische Wandel verändert unsere Gesellschaft und damit auch die prognostische Anzahl von Pflegebedürftigen. Aufgrund von abnehmendem Potenzial in der Familienpflege ist zu erwarten, dass mehr professionell (ambulant und stationär) gepflegt wird. Gleichzeitig haben viele Pflegebedürftige den Wunsch, zu Hause versorgt zu werden. Nach dem Grundsatz "ambulant vor stationär" ist daher zu erwarten, dass gleichzeitig der Anteil stationär Gepflegter weiter sinken wird und der Anteil ambulant gepflegter Menschen steigt.

2. Für die Radeberger Bevölkerung werden durch die Einrichtung derzeit 180 vollstationäre Pflegeplätze vorgehalten. Der Bedarf der Stadt an Pflegeplätzen kann durch die Einrichtung vollumfänglich abgedeckt werden, so dass die Einrichtung die von der Pflegekasse angenommene Auslastung von 96 % erbringen kann, sofern das entsprechende Pflegepersonal zur Verfügung steht.
3. Die Corona-Pandemie hat den schon bestehenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen nochmals ins Licht gerückt und vor allem verstärkt. Die Politik muss zeitnah Lösungen für die o.g. drängendsten Probleme in Pflege und Gesundheitswesen vorschlagen.
4. Eine signifikante Reduktion der hohen Teilzeitquote, familienfreundlichere Arbeitsbedingungen und das Anwerben ausländischer Fachkräfte wären Möglichkeiten, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Aber auch Maßnahmen, um Pflegekräfte länger in ihrem Beruf zu halten, wie beispielsweise die Anpassung der Arbeits- und Ausbildungsinhalte, die Umsetzung von innovativen Modellen der Arbeitsorganisation und Arbeitszeitmodellen stellen mögliche Ansätze dar, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken.
5. Der Pflegerettungsschirm wurde bis zum 30.09.2021 verlängert. Jedoch ist zu erwarten, dass die bereits beschriebenen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch über den 30.09.2021 hinaus spürbar und nur schwer abzuschätzen sind. Darüber hinaus wurden die coronabedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Höhe von 311,6T€ geltend gemacht und vollständig erstattet. Allerdings erfolgte die Erstattung vorbehaltlich einer eventuell folgenden Prüfung durch die Pflegekassen. Art, Umfang und Ergebnis dieser Prüfung lassen sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht prognostizieren.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken durch die gesetzlichen Vertreter in Jahresabschluss und Lagebericht angemessen ist.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachfolgend wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt:



Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Überein-

stimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 28. Juli 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung einschließlich der einschlägigen Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) und sonstigen für die Eigenbetriebe maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt 3 dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ und in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert. Diesbezüglich verweisen wir auf Abschnitt 6 dieses Berichts.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Zur Zielsetzung unserer Prüfung und zu den wesentlichen Grundzügen unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag unser risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf unsere Risikobeurteilung.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung haben wir die Existenz der ausgewiesenen Umsatzerlöse als Prüfungsschwerpunkt festgelegt.

Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten haben wir uns darüber hinaus insbesondere mit der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen sowie der Prognoseberichterstattung im Lagebericht beschäftigt.

Auf die vorstehenden Prüfungsschwerpunkte haben wir unser Prüfprogramm ausgerichtet, in dem Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festgelegt werden. Dabei kamen – soweit wir uns auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für Zwecke der Festlegung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen gestützt haben oder dies erforderlich war – sowohl Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen bestehend aus Einzelfallprüfungen und analytischen Prüfungshandlungen zum Einsatz. Sowohl die Funktionsprüfungen als auch die Einzelfallprüfungen erfolgten dabei alternativ im Rahmen einer Vollerhebung, einer bewussten Auswahl oder eines (repräsentativen) Stichprobenverfahrens.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten der Jahresabschluss und der Lagebericht des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Jahresabschluss wurde am 30. September 2020 durch den Stadtrat festgestellt.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss abgeleitet wurden.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir vom Juni 2021 bis zum 28. Juli 2021 durch.

Die Heimleiterin und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Heimleiterin hat uns die Vollständigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses und Lageberichts schriftlich bestätigt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im gesamten Wirtschaftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der PBV und sonstige für die Eigenbetriebe maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und sind die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

5.1.2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügte Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der PBV und sonstigen für die Eigenbetriebe maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet,
- wurden die gesetzlichen Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet und
- sind die im Anhang enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

5.1.3. Lagebericht

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 4 beigefügte Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Zu Einzelheiten unseres Prüfungsurteils zum Lagebericht verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt „Prüfungsurteile“ unseres Bestätigungsvermerks.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügte Jahresabschluss des Eigenbetriebes vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

5.2.2. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die weiteren wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen gegenüber dem Vorjahr einschließlich der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes sind in dem als Anlage 3 beigefügten Anhang dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und die hierzu vom IDW im Prüfungsstandard 720 (Stand: 9. September 2010) erlassenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt.

Soweit uns im Rahmen unserer Prüfung nennenswerte Entwicklungen im Folgejahr bekannt geworden sind, haben wir diese in unseren Ausführungen in der Anlage 7 berücksichtigt.

Über die in der Anlage 7 aufgeführten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.

7. Schlussbemerkungen

Verantwortliche Prüfungspartner im Sinne der Berufssatzung WP/vBP sind Herr WP Jens Gerlach – als für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich – und Herr WP Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner.

Diesen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstattet.

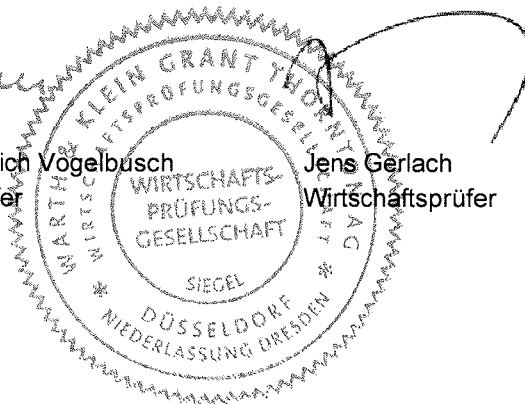
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3 dieses Berichts wiedergegeben.

Dresden, den 28. Juli 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer


Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

**Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg,
Radeberg**

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		17.830,00	13.191,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	4.894.220,47		5.079.658,47
2. Technische Anlagen	117.729,00		145.445,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	335.653,46		311.924,46
4. Fahrzeuge	1.025,00		1.957,00
		5.348.627,93	5.538.984,93
		5.366.457,93	5.552.175,93
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		33.623,63	4.178,48
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171.293,78		129.137,84
2. Sonstige Vermögensgegenstände	8.870,81		6.646,20
		180.164,59	135.784,04
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		2.673.757,01	2.553.982,19
		2.887.545,23	2.693.944,71
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		1.851,70	1.135,08
		8.255.854,86	8.247.255,72

Passiva

	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
1. Kapitalrücklage	7.198.467,04		7.198.467,04
2. Gewinnvortrag	785.528,82		762.527,39
3. Jahresfehlbetrag (i.V.: -überschuss)	-97.086,99		23.001,43
		7.886.908,87	7.983.995,86
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen		6.055,86	0,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		97.183,27	82.028,38
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	197.648,84		108.986,56
2. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	50,00		45,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	66.654,06		69.872,55
4. Verbindlichkeiten Verwahrgeld	1.353,96		2.327,37
		265.706,86	181.231,48
		8.255.854,86	8.247.255,72

Anlage 2

**Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg,
Radeberg**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	01.01.2020 - 31.12.2020		01.01.2019 - 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus vollstationärer Pflege		4.381.418,17	4.608.053,65
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung		1.207.976,88	1.244.375,21
3. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen		415.000,76	436.182,67
3a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 3 enthalten		331.165,30	8.398,75
4. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten		189.274,45	45.741,17
5. Sonstige betriebliche Erträge		11.381,11	0,00
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.125.333,00		3.870.972,23
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	889.503,91		886.371,69
		5.014.836,91	4.757.343,92
7. Materialaufwand			
a) Wasser, Energie, Brennstoffe	224.036,44		223.028,05
b) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	308.746,04		198.784,05
		532.782,48	421.812,10
8. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen		630.942,25	653.194,07
9. Steuern, Abgaben, Versicherungen		10.850,98	9.881,19
Zwischenergebnis I		+ 346.804,05	+ 500.520,17
10. Mieten, Pacht, Leasing		7.340,84	5.811,02
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		1.654,31	0,00
12. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		300.704,96	326.125,92
13. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung		123.282,23	142.192,21
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen		15.138,80	3.243,36
Zwischenergebnis II		- 98.008,47	+ 23.147,66
15. Zinsen und ähnliche Erträge		2.047,21	753,44
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.125,73	899,67
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 1.125,73 (i.V. EUR 899,67)			
17. Jahresfehlbetrag/-überschuss		- 97.086,99	+ 23.001,43

Anlage 3

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Alten- und Pflegeheims Radeberg für das Geschäftsjahr 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde in entsprechender Anwendung von Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, in der Fassung des BilRUG und unter Beachtung der Pflegebuchführungsverordnung sowie der Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zur Identifikation des Betriebs

Das Alten- und Pflegeheim Radeberg ist ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Großen Kreisstadt Radeberg.

Geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung

Die vorliegende Gliederung des Jahresabschlusses enthält gegenüber der Gliederung nach HGB die Besonderheit, dass sie auf geschäftszweigtypischen Formblättern gemäß § 330 HGB, nämlich der Pflegebuchführungsverordnung basiert.

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg in Höhe von 24.547,00 Euro (Vorjahr 0,00 Euro) sowie gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Radeberg in Höhe von 6.810,00 Euro (Vorjahr: 6.305,00 Euro) (Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen) .

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung erfolgte hinsichtlich Bilanzansatz und Bewertung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Bei der Bewertung wurde gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von der **Fortführung der Tätigkeit des Eigenbetriebs** ausgegangen. Dem stehen tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten nicht entgegen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit

ANHANG zum 31.12.2020

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Der Anlagenspiegel ist dem Anhang beigefügt.

Die Bewertung der **Vorräte** zum 31. Dezember 2020 erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. zu Wiederbeschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagenspiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Zu den Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres sind folgende Angaben zu machen:

Die kumulierten Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen des Geschäftsjahres 2020 betragen 8.500,96 Euro.

Die kumulierten Abschreibungen im Zusammenhang mit Abgängen sowie Umbuchungen des Geschäftsjahres 2020 ergeben sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

ANLAGENSPIEGEL zum 31.12.2020

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen	Buchwerte		
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Geschäftsjahr	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	54.898,73	11.824,14	0,00	0,00	66.722,87	41.707,73	7.185,14	0,00	0,00	48.892,87	0,00	17.830,00	13.191,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	54.898,73	11.824,14	0,00	0,00	66.722,87	41.707,73	7.185,14	0,00	0,00	48.892,87	0,00	17.830,00	13.191,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	9.905.402,10	0,00	0,00	0,00	9.905.402,10	4.825.743,63	185.438,00	0,00	0,00	5.011.181,63	0,00	4.894.220,47	5.079.658,47
2. Technische Anlagen	843.502,73	11.584,14	6.238,21	0,00	848.848,66	698.057,73	39.297,14	6.235,21	0,00	731.119,66	0,00	117.729,00	145.445,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	1.635.839,66	90.958,86	40.191,09	640,82	1.687.248,25	1.323.915,20	67.852,68	40.173,09	0,00	1.351.594,79	0,00	335.653,46	311.924,46
4. Fahrzeuge	75.050,13	0,00	0,00	0,00	75.050,13	73.093,13	932,00	0,00	0,00	74.025,13	0,00	1.025,00	1.957,00
Summe Sachanlagen	12.459.794,62	102.543,00	46.429,30	640,82	12.516.549,14	6.920.809,69	293.519,82	46.408,30	0,00	7.167.921,21	0,00	5.348.627,93	5.538.984,93
Summe Anlagevermögen	12.514.693,35	114.367,14	46.429,30	640,82	12.583.272,01	6.962.517,42	300.704,96	46.408,30	0,00	7.216.814,08	0,00	5.366.457,93	5.552.175,93

ANHANG zum 31.12.2020

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg ergibt sich nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften als Saldo zwischen der Summe der Aktiva abzüglich der Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Der Jahresüberschuss 2019 wurde in voller Höhe mit dem Gewinnvortrag verrechnet. (vgl. Beschluss-Nr.: SR 063-2020 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 30. September 2020 gemäß § 34 Sächs. EigBVO).

Sonstige Rückstellungen

Zum Bilanzstichtag wurden Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen (29.735,05 Euro), Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Arbeitszeit- und Schichtzuschlägen (17.056,12 Euro), Jubiläumsverpflichtungen (27.599,00 Euro), Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (19.699,63 Euro) sowie zukünftige Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (3.093,47 Euro) eingestellt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen wurde mit dem Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB mit einem Rechnungszins von 1,60 % (Vorjahr: 1,97 %) p. a. und einem Lohn- und Gehaltstrend von 2,5 % p. a. vorgenommen. In die Berechnung wurden alle Mitarbeiter einbezogen, mit denen zum 31.12.2020 ein Arbeitsverhältnis seit mehr als fünf Jahren bestand.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich nach ihrer Fristigkeit wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr Euro	1-5 Jahre Euro	>5 Jahre Euro	Summe Euro
1. Verbindlichkeiten aus L+L	197.648,84	0,00	0,00	197.648,84
2. Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	50,00	0,00	0,00	50,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	66.654,06	0,00	0,00	66.654,06
4. Verbindlichkeiten Verwahrgeld	1.353,96	0,00	0,00	1.353,96
Gesamt:	265.706,86	0,00	0,00	265.706,86

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte besichert.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Periodenfremde Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 11.281,11.

Sonstige Angaben

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

In den Umsatzerlösen sind Erstattungsgelder gemäß § 150 (2) SGB XI für anfallende außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Höhe von 311.648,54 Euro enthalten. In den Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten sind die Erstattungsgelder für die Auszahlung der Corona-Prämie an Beschäftigte gemäß § 150a SGB XI in Höhe von 134.723,00 Euro sowie Erstattungen nach der § 7 der TestVO in Höhe von 7.336,90 Euro enthalten.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Leitung/Verwaltung	6
Pflege	79
Sozialer Dienst	15
Ausbildung Altenpfleger	4
Haustechnik	19
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	<u>123</u>

Angaben zu Organen

Heimleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg wurde im Berichtsjahr durch Frau Carolin Proske, Heimleiterin, wahrgenommen.

Im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 betragen die Bruttobezüge der Heimleiterin 60.829,59 Euro.

ANHANG zum 31.12.2020

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

Verwaltungsausschuss

Mitglieder (MG) bzw. Stellvertreter (SV) im Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, waren im Berichtszeitraum:

Name	Tätigkeit	Mitglied / Stellvertreter in 2020
Herr Gerhard Lemm	Oberbürgermeister	MG 01.01.2020 - 31.12.2020
Frau Ingrid Petzold	Diplomingenieurin	MG 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Prof. Dr. Andreas Hänsel	Ingenieur	SV 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Ronny König	Schichtleiter	MG 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Frank Höhme	Berufsfeuerwehrmann	SV 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Frank-Peter Wieth	Jurist	MG 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Gabor Kühnapfel	Diplomingenieur	MG 01.01.2020 - 31.12.2020
Frau Roswitha Ohl	Rentnerin	MG 01.01.2020 - 31.12.2020
Frau Steffi Dauphin	Diplombauingenieurin	MG 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Toralf Otto	Selbstständiger	MG 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Dr. Ulrich Hensel	Entwicklungsingenieur	SV 01.01.2020 - 31.12.2020
Frau Birgit Ranft	Erzieherin	SV 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Andreas Känner	Schulleiter	SV 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Roland Schmidt	Bauunternehmer	SV 01.01.2020 - 31.12.2020
Herr Jürgen Kindermann	Techniker	SV 01.01.2020 - 31.12.2020

Sonstiges

Das für das Geschäftsjahr 2020 erfasste Honorar der Jahresabschlussprüfung 2020 beträgt für die örtliche Prüfung 1.508,00 Euro und für die überörtliche Prüfung 4.118,00 Euro .

Ergebnisverwendung

Über die Ergebnisverwendung entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg durch Beschluss gemäß § 34 SächsEigBVO.

Risikomanagementsystem

Zur frühen Erkennung und Vermeidung bestandsgefährdender Entwicklungen in der Betriebsführung des Heimes ist ein Risikomanagementsystem gemäß Dienstanweisung Nr. 1/04 implementiert.

Radeberg, den 28. Juli 2021



Carolin Proske
Heimleiterin

Anlage 4

Lagebericht 2020

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf hat rund 18.800 Einwohner. Hier kann man nicht nur vielseitig arbeiten, sondern ebenso hervorragend wohnen und leben. Kurze Wege prägen das Gesicht der Stadt, in der eine Menge Kultur und Lebensart zu finden sind. Und sie ist voller Geschichte – angefangen vom Schloss Klippenstein über den Marktplatz bis zur Radeberger Exportbierbrauerei.

Das Alten- und Pflegeheim Radeberg ist eine vollstationäre Einrichtung und zum Abschlussstichtag sind 180 Pflegeplätze sowie 20 Altenheimplätze vorhanden. Die Einrichtung wird als kommunaler Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Radeberg geführt. Er wurde im Geschäftsjahr 1992 als Eigenbetrieb gegründet. Die Einrichtung betreut Menschen, die auf Grund ihres Alters oder des gesundheitlichen Zustandes auf fremde Hilfe angewiesen sind. Unsere Einrichtung liegt in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses am Stadtrand und ist mit den öffentlichen Busverbindungen sehr gut erreichbar.

Im Dezember 2019 waren in Deutschland 4,13 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes.¹ Das bedeutet einen starken Anstieg der Pflegebedürftigen um 0,71 Millionen oder 21 % ggü. den Zahlen der letzten Statistik im Dezember 2017. Der Zuwachs ist zum großen Teil auf die Einführung des neuen weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 01.01.2017 zurückzuführen. Seither werden mehr Menschen als pflegebedürftig eingestuft als zuvor. 20 % aller Pflegebedürftigen (820.000 Menschen) leben dauerhaft in stationären Pflegeeinrichtungen. Im Vergleich zum Dez. 2017 blieb diese Zahl konstant. Die Zahl der zu Hause gepflegten Personen nahm dagegen um 710.000 zu (+27 %). Der reale Zuwachs in den vollstationären Pflegeeinrichtungen betrug lediglich ca. 1 %.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II gilt die politische Vorgabe in der Pflege „ambulant vor stationär“. Die ambulante Pflege profitiert von den letzten Pflegereformen mehr als die stationäre Pflege. Profitiert heißt hier, dass die finanziellen Leistungen der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung im ambulanten Bereich gestiegen und im stationären Bereich gesunken sind. Die Stärkung der ambulanten Pflege entspricht auch in vielen Fällen dem erklärten Wunsch der Gepflegten.²

Der demographische Wandel verändert die Gesellschaft. Auf der einen Seite stehen die Chancen einer längeren Lebenserwartung. Auf der anderen Seite benötigen immer mehr Menschen Unterstützung und Begleitung im Alltag. Pflegebedürftigkeit und weiter steigender Versorgungsbedarf wird ein allgemeines Lebensrisiko, von dem die Mehrheit der Bevölkerung betroffen sein könnte.

Hierbei ist zu beachten, dass der Fachkräftemangel zunimmt, jedoch die Pflegekosten insbesondere die Kosten der stationären Pflege in den letzten Jahren stark gestiegen sind und zunehmend weiter steigen werden.

2. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Anfang des Jahres 2020 fanden die üblichen Pflegesatzverhandlungen statt. Daraus resultieren Entgelte für Pflegesätze, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung mit einem Geltungszeitraum vom 01.04.2020 bis 31.03.2021. Diese Vereinbarung enthielt eine Erhöhung des Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils i. H. v. 13,3 %, die Erhöhung des Entgelts für die Unterkunft i. H. v. 3,6 % und die Erhöhung des Entgelts für Verpflegung um 3,0 %.

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_507_224.html;jsessionid=496992C5E78CDE517EC1B9A6C31DE8AB.live741

² <https://pflegeversicherung-spezialisten.de/pflege-in-der-zukunft/>

Die Investitionsaufwendungen waren nicht Teil dieser Verhandlung und bleiben, wie im Dezember 2019 mit dem KSV vereinbart, für einen Zeitraum von 01.02.2019 bis 31.12.2021 bei 7,18€/Tag konstant.

Der Eigenbetrieb beendet das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 97,1T€ (i. Vj. Jahresüberschuss 23,0T€).

Die betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 6.189,5T€ sind höher als die Betriebserlöse von 6.109,9T€, so dass sich ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von 79,6T€ ergibt. Das negative Investitionsergebnis in Höhe von 14,6T€ und das negative neutrale Ergebnis in Höhe von 2,9T€ führen zu o.g. Jahresergebnis.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen um 226,7T€ bzw. 4,9 %. 2020 war das Heim mit durchschnittlich 160 Heimbewohnern belegt, davon 154 mit Pflegegrad 1-5 und 6 Bewohner des Altenheims bzw. anderer Betreuungsstufen. Im Vorjahr waren es noch durchschnittlich 168 Bewohner, davon 161 mit Pflegegrad 2-5 und 7 Bewohner Altenheim bzw. anderer Betreuungsstufen. Die Ursache für diese niedrige Belegung liegt vor allem in der Corona-Pandemie, welche unser Haus im März 2020 und nochmals im Dezember 2020 traf. Leider verstarben überdurchschnittlich viele Bewohner und ein Aufnahmestopp aufgrund der Infektionslage verhinderte Neuaufnahmen von Bewohnern. Im Sommer und Herbst, als Aufnahmen wieder möglich waren, war die Nachfrage nach Pflegeplätzen pandemiebedingt nicht mehr so hoch.

Die Erträge aus Unterkunft und Verpflegung sind um 36,4T€ bzw. 2,9 % gesunken.

Bei den Erträgen aus Pflegeleistungen sowie den Erträgen aus Unterkunft und Verpflegung wirkten die neu verhandelten Entgelte den durch geringere Belegung niedrigeren Erlösen entgegen, konnten diese aber nicht ausgleichen.

Die Erträge aus der gesonderten Berechnung der Investitionskosten sanken um 21,2T€ bzw. 4,9 % gegenüber dem Vorjahr.

Umsatzerlöse nach § 277 Abs.1 HGB stiegen gegenüber dem Vorjahr um 322,8T€ bzw. 3.843,0 %. Infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 wurde ein gesetzliches Erstattungsverfahren zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen u.a. der Pflegeeinrichtungen geschaffen. Die coronabedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen in der Pflege werden durch den sogenannten „Pflege-Rettungsschirm“ finanziert und entlasten somit zugelassene Pflegeeinrichtungen. Der Gesetzgeber hat den Pflege-Rettungsschirm bis zum 30. September 2021 verlängert. Bei den Mindereinnahmen können alle Leistungen nach dem SGB XI inklusive Ausbildungskosten, stationär auch Leistungen nach § 43b SGB XI, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie Eigenanteile berücksichtigt werden. Die gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI sind nicht erstattungsfähig.

Wir haben unsere SARS-CoV-2 bedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen geltend gemacht. Diese betragen 311,6T€ und wurden vollständig erstattet. Die Erstattung erfolgte vorbehaltlich einer evtl. folgenden Prüfung durch die Pflegekassen.

Die Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten erhöhten sich um 143,5T€ bzw. 313,8 %. Die Steigerung der Zuschüsse ist ebenfalls im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Mit den gewährten Zuschüssen werden die Pflegeeinrichtungen bei der Bewältigung ihrer außerordentlichen Aufgaben unterstützt.

Die Erhöhung setzt sich im Einzelnen aus den folgenden Posten zusammen:

Über die Pflegeversicherung finanziert der Bund zunächst einen Bonus, die sog. Corona-Prämie, von bis zu 1.000 Euro. Dieser Bonus konnte durch die Länder um bis zu 500 Euro aufgestockt werden. Der Freistaat Sachsen hat diese Möglichkeit genutzt. Bis zu 1.500 Euro Bonuszahlung wurden steuer- und abgabenfrei an die Mitarbeiter ausgezahlt. Diese einmalige Sonderleistung dient der Anerkennung und Wertschätzung aller insbesondere in der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft eingesetzten Beschäftigten in Zeiten besonderer Belastungen und Herausforderungen angesichts der Corona-Pandemie. Diese Corona-Prämie auf Grundlage § 150a Abs.7 SGB XI betrug insgesamt 134,7T€ und wurde vollständig durch die Pflegekasse erstattet.

Im Oktober 2020 wurde als essentieller Bestandteil zur umfassenden Pandemie-Bekämpfung eine nationale Erweiterung der Teststrategie in der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) beschlossen. Ausgaben, die uns infolge der Testung von Besuchern und Mitarbeitern der Einrichtung entstehen, werden erstattet. Diese Erstattung betrug im Jahr 35,6T€ und war hauptsächlich für die Anschaffung von PoC-Antigen-Tests. Seit Mitte Dezember wird bei uns im Haus das Testkonzept umgesetzt.

Des Weiteren erhielten wir Leistungen nach §8 Abs.8 SGB XI zur Förderung der Digitalisierung. Die Zuschüsse für Inkontinenzmaterial sanken geringfügig durch geringere Anzahl von Bewohnern.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich im Jahr 2020 auf 11,4T€ und sind damit um 11,4T€ höher als im Vorjahr. Dies beruht vor allem aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung für die Forderungen von Heimplatzkosten gegenüber einer ehemaligen Heimbewohnerin in Höhe von 10,9T€. Es wurde eine Stundungsvereinbarung abgeschlossen und durch den Verwaltungsausschuss bestätigt.

Bei den Personalaufwendungen erhöhten sich die Entgelte im Vergleich zum Vorjahr um 254,4T€ bzw. 6,6 % und die Personalnebenkosten um 3,1T€ bzw. 0,4 % gegenüber dem Vorjahr. Die Steigerung ergibt sich im Wesentlichen aus der Tarifierhöhung ab 03/2020 um durchschnittlich 1,04 % bis 1,06 %. Des Weiteren wurde die tariflich vereinbarte Corona-Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 57,4T€ an die Mitarbeiter ausbezahlt. Die Zahlung der Corona-Prämie in Höhe von 134,7T€ wurde vollständig erstattet und ist unter den Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Energie/Wasser/Wärme und Kraftstoffe stiegen geringfügig um 1,0T€ bzw. 0,5 % gegenüber dem Vorjahr. Die Kosten für Wasser, Abwasser waren um 4,6T€ bzw. 12,3 % höher als im Vorjahr. Die Verbrauchsmenge passte sich auf den langjährigen Wasserverbrauchsdurchschnitt wieder an. Durch Einbau neuer Wasseruhren wurde eine Minderzahlung der alten Wasseruhren beendet. Die Kosten für Energie sanken um 1,0T€ bzw. 1,2 %, die Kosten für Fernwärme sanken um 2,5T€ bzw. 2,6 % und die Kosten für Kraftstoffe blieben relativ konstant.

Bei der Position Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf stiegen die Aufwendungen coronabedingt insgesamt um 110,0T€ bzw. 55,3 %. Bei der Position Betreuung TÜV/Software/DS stiegen die Aufwendungen um 5,3T€ bzw. 22,2 %, hauptsächlich durch die Einführung der Digitalisierung der Pflegedokumentation. Die Aufwendungen für Inkontinenzmaterial sanken um 4,0T€ bzw. 8,4 %, da die Bewohneranzahl niedriger war. Die Kosten für kulturellen Aufwand sanken, da in der Zeit der Corona-Pandemie keine Veranstaltungen möglich waren. Dagegen stiegen die Kosten für Wäschereibedarf und Medizinischen Bedarf aufgrund höherer Hygieneanforderungen in der Zeit der Pandemie. Die Mittel wurden nach Bedarf verwendet. Telefongebühren stiegen ebenfalls, durch Umstellung auf eine neue Telefonanlage. Die weiteren Kosten blieben relativ konstant.

Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen sanken um 22,3T€ bzw. 3,4 %. Aufgrund der geringeren Anzahl an Bewohnern sanken die Kosten für Verpflegung um 16,3T€ bzw. 3,0 %. Die Kosten für die Wäschereidienstleistungen verringerten sich um 5,4T€ bzw. 5,9 %. Die Kosten für Müllabfuhr und sonstige Dienstleistungen blieben relativ konstant.

Steuern/Abgaben/Versicherungen erhöhten sich geringfügig im Vergleich zum Vorjahr. Bei den Versicherungen stieg der gleitende Neuwertfaktor und bei den Verbandsumlagen erhöhte sich der Mitgliedsbeitrag beim VKSB.

Die Mietaufwendungen erhöhten sich durch Mietkosten für die Telefonanlage und Erweiterung des Systems Trex für Bewohner mit Hinlauffendenzen um insgesamt 1,5T€ bzw. 26,3 %.

Neu sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1,7T€. Die Digitalisierung der Pflegedokumentation wurde mit Fördergeldern bezuschusst.

Die Abschreibungen sanken um 25,4T€ bzw. 7,8 %, da im Laufe der Jahre weniger in das Anlagevermögen investiert wurde.

Die Aufwendungen für Instandhaltung/Instandsetzung und Wartung sanken um 18,9T€ bzw. 13,3 % gegenüber dem Vorjahr. Geringere Kosten entstanden in allen Positionen. Die Mittel wurden nach Notwendigkeit und Wartungsverträgen eingesetzt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen um 11,9T€ bzw. 366,8 %. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf eine uneinbringliche Forderung zurückzuführen.

Die Zinserträge sind höher als im Vorjahr. Wir haben in den Vorjahren festverzinsten KIKs abgeschlossen, welche einen von Jahr zu Jahr steigenden Zinssatz haben.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus Abzinsungen von Rückstellungen.

Das Heim verfügt zum Abschlussstichtag über ausreichend liquide Mittel in Höhe von 2.673,8T€. Damit hat sich der Bestand der Bankkonten/Kasse um 119,8T€ erhöht. Ursachen dafür sind u.a. die nicht vollständig in Investitionen umgesetzten Abschreibungen.

Plan-Ist Vergleich (in T€)

Das Jahresergebnis in Höhe von -97,1T€ ergibt zum geplanten Jahresergebnis in Höhe von -85,2T€ eine Differenz von -11,9T€. Dies ist in folgender Aufstellung ersichtlich:

	Plan in T€	Ist in T€	Abweichung in T€
Umsatzerlöse	+6.547,1	+ 6.335,6	-211,5
Zuweisungen und Zuschüsse	+57,3	+189,3	+132,0
weitere Erträge, Zinsen	0,0	+15,1	+15,1
Personalaufwand	-4.968,6	-5.014,8	-46,2
Wasser/Energie/Heizung...	-245,8	-224,0	+21,8
Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf ...	-241,4	-308,8	-67,4
Aufwendungen f. Dienstleistungen	-702,4	-631,0	+71,4
Steuern/Versicherungen	-10,6	-10,9	-0,3
Abschreibungen	-329,0	-300,7	+28,3
Instandhaltung	-185,0	-123,3	+61,7
Mieten/sonst. Aufwendungen	-6,8	-23,6	-16,8
Gesamt	-85,2	-97,1	-11,9

Das geplante Jahresergebnis wurde um 11,9T€ unterschritten. Innerhalb der Positionen gab es größere Abweichungen. Diese sind vor allem den Auswirkungen der Corona-Pandemie geschuldet.

Ursachen für größere Abweichungen werden im Folgenden erläutert:

Die im Vergleich zum Plan um 211,5T€ niedrigeren Umsatzerlöse sind, wie bereits im Vorfeld erläutert, mit der geringeren Anzahl an Bewohnern zu erklären. Dem gegenüber stehen Einnahmen von Erstattungsgeldern aus dem Pflegerettungsschirm für coronabedingte Mindereinnahmen und Mehraufwendungen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI. Diese Erstattungsgelder konnten jedoch den Umsatzausfall nicht vollständig abdecken. Ferner sieht der Pflege-Rettungsschirm, wie oben erläutert, keine Erstattung der ausgefallenen Investitionskosten vor.

Die höheren Zuweisungen und Zuschüsse und die höheren weiteren Erträge sind beim Abschnitt Auftrags- und Umsatzentwicklung bereits erklärt. Diese Positionen waren bei der Planung nicht bekannt.

Der Personalaufwand liegt 46,2T€ über Plan. Diese Abweichung ist auf die Zahlung der Corona-Prämie lt. Tarifvertrag in Höhe von 57,4T€ und der Tarifsteigerung ab 03/2020 zurückzuführen. Gleichwohl führte die geringere Belegungszahl der Betten zu niedrigeren Personalkosten. Es erfolgt eine monatliche Berechnung, wieviel Personal lt. Pflegesatzstatistik (Anzahl der Bewohner und Verteilung nach Pflegegraden) notwendig ist. Dahingehend wurden Personalstellen von langfristig erkrankten Mitarbeitern nicht wiederbesetzt.

Die geringeren Kosten bei Wasser/Energie/Heizung gegenüber dem Plan beruhen auf niedrigeren Kosten für den Verbrauch von Energie (11,4T€) und Fernwärme (16,9T€). Bei der Planung wurde eine Steigerung der Kosten bzw. des Verbrauchs angenommen. Die Planzahl beim Wasser/Abwasser war dem fälschlichen Minderverbrauch in 2018 angepasst wurden und wurde im Ist um 7,0T€ überschritten.

Die tatsächlich angefallenen Kosten für Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf waren 2020 um 67,4T€ höher als geplant. Die höheren Aufwendungen sind auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und deren Bewältigung in unserer Einrichtung zurückzuführen. Die wesentlichen Posten stellen der medizinische Bedarf (62,3T€) und Fremdleistungen in der Pflege und sozialen Betreuung (59,2T€) dar.

Die geringeren Kosten bei den Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von 71,4T€ beruhen zum größten Teil auf der Position Verpflegung durch Fremdfirmen (51,6T€). Die Einrichtung war aus bereits bekannten Gründen mit weniger Bewohnern belegt. Die niedrigere Belegung wirkte sich ebenso auf die Kosten für die Wäschereinigung und die Müllentsorgung aus. Die Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen blieben ebenfalls unter Plan. Als wir stark durch die Corona-Pandemie betroffen waren, war das Haus zudem für nicht unbedingt notwendige Dienstleistungen geschlossen.

Die Position Steuern/Versicherungen weist keine größere Abweichung auf.

Die Abschreibungen blieben unter dem Planwert, da in 2020 und den Vorjahren weniger Investitionen im Anlagevermögen erfolgten.

Im Bereich Instandhaltung waren die Aufwendungen geringer als geplant. Bei der Planung wurde davon ausgegangen, dass das Projekt der Elektrosanierung in 2020 beginnen kann und es waren entsprechende Mittel dafür eingeplant.

3. Auftragslage, Auslastung

Mit insgesamt 56.210 Abrechnungstagen im pflegerischen Bereich wurde eine Auslastung von 90,6 % erreicht, bei einer geplanten Belegung von 170 Pflegebetten.

Die Altenheimplätze waren mit einer Belegung von 7 Betten geplant. Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 6 Betten belegt, das bedeutet eine Auslastung von 85,7 % zu den geplanten Betten.

Würde man die Auslastung zu den vorhandenen Plätzen hochrechnen, würde das bei 180 Pflegeplätzen eine Auslastung von 85,5% und bei den 20 Altenheimplätzen eine Auslastung von 29,9% bedeuten.

Die Altenheimplätze können aufgrund neuer Wohnformen, wie Betreutes Wohnen, Wohngruppen oder -gemeinschaften, nicht mehr vollständig (nach)belegt werden.

4. Leistungen

Die Einrichtung erbringt dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des einzelnen Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen. Ferner erbringen wir Leistungen der Unterkunft, Verpflegung sowie der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner gem. § 43 b SGB XI und der Beschreibung in der Konzeption der Einrichtung. Weiter bieten wir die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes incl. der Nasszelle, die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern, das Waschen und Bügeln der maschinenwaschbaren und mit Namensschildern gezeichneten persönlichen Bekleidung und Wäsche, Leistungen der Haustechnik und Verwaltung sowie die Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenkasse nicht zur Verfügung gestellt, an.

5. Investitionen

Im Geschäftsjahr 2020 wurden, im Vergleich zum Vorjahr, mehr Investitionen getätigt (115,0T€; i.Vj.74,8T€).

Für den Bereich Pflege wurden zwei ToTo-Lagerungssysteme, eine Aufstehhilfe, zwei Pflegerollstühle, eine Stuhlwaage und fünf Dusch-Toilettenstühle gekauft.

2020 wurden zwölf elektrische Pflegebetten angeschafft, welche die mechanischen Betten ersetzen und dem Pflegepersonal die Arbeit erleichtern sowie freiheitsentziehende Maßnahmen beim Bewohner vermeiden können.

Die Küche erhielt eine Korbtransport-Geschirrspülmaschine und einen Kühlschrank.

Für die Digitalisierung der Pflegedokumentation wurden eine neue Software und sechs Computer angeschafft. Zwei weitere Computer und zwei Notebooks gehören zu den Neuanschaffungen. Die Computer ersetzen Altgeräte in der Verwaltung und die Notebooks wurden vor allem zu Homeoffice-Nutzung angeschafft. Diese Anschaffungen von Software und Computertechnik konnten aufgrund des 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) mit 40 % Fördermitteln zur Entlastung der Pflegekräfte für Digitalisierungsprojekte bezuschusst werden.

Weitere Anschaffungen waren Kleiderwäscheschränke, ein Einfriergerät, eine Leiter und ein Microfonsystem.

6. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Im November 2020 fand eine Regelprüfung durch die Heimaufsicht im schriftlichen Verfahren statt. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.

B. Darstellung der Lage-Wirtschaftsbericht

Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	17,8	0,2	13,2	0,2	4,6	34,8
Sachanlagen	5.348,6	64,8	5.539,0	67,1	-190,4	-3,4
Vorräte	33,6	0,4	4,2	0,1	29,4	700,0
Forderungen	171,2	2,1	129,1	1,5	42,1	32,6
Sonstige Vermögensgegenstände	8,9	0,1	6,6	0,1	2,3	34,8
Flüssige Mittel/Wertpapiere	2.673,8	32,4	2.554,0	31,0	119,8	4,7
Rechnungsabgrenzung	1,9	0,0	1,1	0,0	0,8	72,7
Summe Aktiva	8.255,8	100,0	8.247,2	100,0	8,6	+0,1

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	7.886,9	95,5	7.984,0	96,9	-97,1	-1,2
Sonderposten	6,1	0,1	0,0	0,0	6,1	-
Rückstellungen	97,2	1,2	82,0	1,0	15,2	18,5
Lieferverbindlichkeiten	197,6	2,4	109,0	1,3	88,6	81,4
Sonstige Verbindlichkeiten	66,6	0,8	69,9	0,8	-3,3	-4,7
Verwahrgeldkonto	1,4	0,0	2,3	0,0	-0,9	-39,1
Summe Passiva	8.255,8	100,0	8.247,2	100,0	8,6	+0,1

Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Im Folgenden werden die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Berichtsjahres 2020 anhand einer Kapitalflussrechnung dargestellt, wobei die drei Bereiche der Kapitalflussrechnung als Einheit zu betrachten sind.

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft wird dargestellt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Über die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung werden Informationen getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit vermittelt, wobei die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode entspricht, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertänderungen beruhen.

	2020	2019
	TEuro	TEuro
Jahresergebnis	-97,1	23,0
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	300,7	326,1
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	15,2	-61,5
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte	-29,4	-0,4
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen sowie anderer Aktiva (sofern nicht Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit)	-45,1	-97,4
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva (sofern nicht Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit)	90,5	-1,4
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	234,8	188,4
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-115,0	-74,8
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-115,0	-74,8
= Liquiditätsveränderung gesamt	119,8	113,6
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.673,8	2.554,0
- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.554,0	2.440,4
Veränderung Finanzmittelbestand	119,8	113,6

Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis		01.01. bis		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	31.12.2020		31.12.2019		TEuro	%
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG	4.381,4	71,7	4.608,1	78,0	-183,2	-4,0
+ Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	1.208,0	19,8	1.244,4	21,1	-36,4	-2,9
+ Betriebskostenzuschüsse	189,3	3,1	45,7	0,8	171,8	375,9
+ Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB	331,2	5,4	8,0	0,1	314,7	3.933,8
Gesamterträge betrieblich	6.109,9	100,0	5.906,2	100,0	266,9	4,5
- Personalaufwand	5.014,8	82,1	4.757,3	80,5	292,6	6,2
- betrieblicher Sachaufwand	1.174,7	19,2	1.084,9	18,4	120,0	11,1
Gesamtaufwand betrieblich	6.189,5	101,3	5.842,2	98,9	412,6	7,1
Betriebliches Ergebnis	-79,6	-1,3	64,0	1,1	-145,7	227,7
Investitionserträge	416,7	6,8	436,2	7,4	-19,5	-4,5
- Investitionsaufwendungen	431,3	7,1	474,2	8,0	-42,9	-9,0
Investitionsergebnis	-14,6	-0,3	-38,0	-0,6	23,4	-61,6
Neutrale Erträge	13,4	0,2	1,1	0,0	12,3	1.118,2
- Neutrale Aufwendungen	16,3	0,3	4,1	0,1	-2,4	-58,5
Neutrales Ergebnis	-2,9	0,0	-3,0	-0,1	14,7	-490,0
Jahresergebnis	-97,1	-1,6	23,0	0,4	-107,6	467,8

Der Eigenbetrieb verfügt am Ende des Berichtsjahres über 20 Altenheim- und 180 Pflegeplätze.

Der Eigenbetrieb schloss das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresergebnis von -97.086,99 Euro (Vorjahr: 23.001,43 Euro) ab.

C. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens – Prognosebericht

Der demografische Wandel verändert unsere Gesellschaft und damit auch die prognostische Anzahl von Pflegebedürftigen. Aufgrund von abnehmendem Potenzial in der Familienpflege ist zu erwarten, dass mehr professionell (ambulant und stationär) gepflegt wird. Gleichzeitig haben viele Pflegebedürftige den Wunsch, zu Hause versorgt zu werden. Nach dem Grundsatz "ambulant vor stationär" ist daher zu erwarten, dass gleichzeitig der Anteil stationär Gepflegter weiter sinken wird und der Anteil ambulant gepflegter Menschen steigt.

Folglich ist davon auszugehen, dass in stationären Einrichtungen zunehmend ältere, multimorbide und demente Bewohner zu versorgen sind, so dass eine Konzentration auf höhere Pflegegrade erfolgen wird. Zudem verkürzen sich die Verweildauern der Bewohner.

Dementsprechend wird der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen bzw. Plätzen zur Überbrückung von Krankheiten, die keine Pflegebedürftigkeit nach sich ziehen oder zur Überbrückung bis Rehabilitationsmaßnahmen erbracht werden können, steigen.

Für die Radeberger Bevölkerung werden durch die Einrichtung derzeit 180 vollstationäre Pflegeplätze vorgehalten. Der Bedarf der Stadt an Pflegeplätzen kann durch die Einrichtung vollumfänglich abgedeckt werden, so dass die Einrichtung die von der Pflegekasse angenommene Auslastung von 96 % erbringen kann, sofern das entsprechende Pflegepersonal zur Verfügung steht.

Weiter werden wir Kurzzeitpflegeplätze bzw. Kurzzeitplätze bei fehlender Pflegebedürftigkeit anbieten, sollte die Auslastung des Hauses niedrig sein.

Mit den Baumaßnahmen der Erneuerung der Elektroinstallation sowie der anschließenden Renovierung der Bewohnerzimmer wird die strukturelle Aufteilung innerhalb der Einrichtung weiter überarbeitet. Damit wird die Wohnqualität im Sinne der Vorhaltung von Einzelzimmern erhöht. Hierfür werden die nicht mehr benötigten Altenheimplätze weiter in Anspruch genommen.

Die Pflegeversicherung ist als „Teil-Kaskoversicherung“ ausgestaltet. Dies führt zu immer weiter steigenden Heimplatzkosten aufgrund der Weitergabe u.a. der tariflichen Entlohnung der Mitarbeiter oder der Erhöhungen in den Sachkosten. Die Politik sucht händeringend nach Lösungen, wie diese Erhöhung der Pflegeleistungen oder der Deckelung der Eigenanteile gelingen kann. In dieser Legislaturperiode ist nicht mehr mit einer Lösung zu rechnen. Solange aber hierzu keine Regelung getroffen ist, ist mit einer zunehmenden Belastung der Bewohner/Angehörigen sowie der Sozialkassen zu rechnen.

Um einem drohenden Fachkräftemangel vorzubeugen, bildet die Einrichtung Pflegefachmänner- und -fachfrauen aus. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Personalbedarf sich aufgrund eines ggf. vermehrten Einsatzes technischer Assistenzsysteme oder digital unterstützter Organisations-, Dokumentations- und Kommunikationswege verändern wird. Hier möchten wir gern weiter in die Digitalisierung investieren.

D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Corona-Pandemie hat den schon bestehenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen nochmals ins Licht gerückt und vor allem verstärkt. Die Politik muss zeitnah Lösungen für die o.g. drängendsten Probleme in Pflege und Gesundheitswesen vorschlagen.

Hohe Todeszahlen, regelmäßige Corona Ausbrüche und in Besuchen teilweise stark eingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner: die öffentliche Wahrnehmung der Situation während der Pandemie in den Alters- und Pflegeeinrichtungen führte vielfach zu Auslastungsproblemen, die heute noch anhalten. Die Pandemie hat uns gezeigt, dass der Entschluss Betroffenen und Angehörigen schwerer fällt, pflegebedürftige Menschen in eine vollstationäre Einrichtung zu geben. Die Ausgestaltung der

Kurzzeitpflege kann als probates Mittel gesehen werden, die Angst der Menschen vor einem Heimeinzug zu nehmen.

Eine signifikante Reduktion der hohen Teilzeitquote, familienfreundlichere Arbeitsbedingungen und das Anwerben ausländischer Fachkräfte wären Möglichkeiten, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Aber auch Maßnahmen, um Pflegekräfte länger in ihrem Beruf zu halten, wie beispielsweise die Anpassung der Arbeits- und Ausbildungsinhalte, die Umsetzung von innovativen Modellen der Arbeitsorganisation und Arbeitszeitmodellen stellen mögliche Ansätze dar, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

Die Einrichtung nimmt weiterhin an der Ausbildung von Fachkräften im Rahmen der generalistischen Ausbildung von Pflegefachmännern und -frauen teil und ist auch Partner für verschiedene Einrichtungen zur praktischen Ausbildung und kann auf diesem Weg vielleicht Fachkräfte gewinnen.

Im Hinblick auf den notwendigen personellen Ausbau der Pflege sind viele Faktoren in den Blick zu nehmen: Die Entlohnung, die Arbeitsverdichtung (d. h. Personalquoten), die Arbeitsorganisation, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie altersgerechte Arbeitsmöglichkeiten, aber auch Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung sowie nicht zuletzt die Ausbildungs-, Quer- und Wiedereinstiegswege in den Beruf. Viele dieser Maßnahmen implizieren einen deutlichen zusätzlichen Finanzierungsbedarf. Die Erlöse der Pflegeeinrichtungen müssen daher soweit steigen, dass der Personal(-mehr)bedarf in der Pflege damit gedeckt werden kann, ohne jedoch die Bewohner und Angehörigen weiter über Gebühr zu belasten. Hier sind weitere Maßnahmen des Gesetzgebers notwendig.

Der Pflegerettungsschirm wurde bis zum 30.09.2021 verlängert. Jedoch ist zu erwarten, dass die bereits beschriebenen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch über den 30.09.2021 hinaus spürbar und nur schwer abzuschätzen sind. Darüber hinaus wurden die coronabedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Höhe von 311,6T€ geltend gemacht und vollständig erstattet. Allerdings erfolgte die Erstattung vorbehaltlich einer eventuell folgenden Prüfung durch die Pflegekassen. Art, Umfang und Ergebnis dieser Prüfung lassen sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht prognostizieren.

E. Sonstige Angaben

1. Personal- und Sozialbereich

Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter

Durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Leitung/Verwaltung	6
Pflege	79
Sozialer Dienst	15
Ausbildung Altenpfleger	4
Haustechnik	19
<u>Gesamt</u>	<u>123</u>

Ausgehend von einer vertraglich festgelegten Fachkraftquote von 51,61% im Pflegebereich lagen wir in 2020 bei durchschnittlich 51,95% Fachkräften. Dazu zählen Altenpfleger, Krankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpfleger. Hilfskräfte sind Mitarbeiter ohne pflegerischen Abschluss und Krankenpflegehelfer.

Mitarbeiter in Verwaltung und Haustechnik haben die entsprechend ihres Aufgabenbereiches geforderte Qualifikation.

Altersdurchschnitt, Personal

Das durchschnittliche Mitarbeiteralter beträgt 45 Jahre. Im Pflegebereich betrug die Fluktuation im Jahr 2020 ca. 7,06%, beim Sozialen Dienst lag sie bei 25,0% und in der Haustechnik bei 5,0%. Fluktuationen in der Verwaltung gab es keine.

Arbeitszeitregelungen, Mitbestimmung

Das Personal im Pflegebereich arbeitet in Schicht- und Wechselschichtdienst. In diesem Bereich, im Sozialen Dienst und der Hauswirtschaft beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit überwiegend 30 Stunden in Teilzeit.

In unserer Einrichtung gibt es einen Personalrat, lt. Personalvertretungsgesetz. Er besteht aus gewählten Mitgliedern aus dem Bereich Pflege, Haustechnik und Verwaltung. Dieser nimmt die Interessen der Beschäftigten wahr.

Entlohnung, betriebliche Sozialleistungen

Alle Mitarbeiter werden nach Tarifvertrag TVöD-B/VKA entlohnt.

Darin enthalten sind ein Leistungsentgelt in Höhe von 2% des ständigen Monatsentgeltes des Vorjahres und die Jahressonderzahlung entsprechend den Entgeltgruppen zwischen 45,7 % und 79,2 % des ständigen Monatsentgeltes.

Als betriebliche Altersversorgung zahlt der Arbeitgeber in die Zusatzversorgungskasse des Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) ein. Er trägt 1,6 % Umlage und 2,0 % Zusatzbeitrag für seine Mitarbeiter.

Ferner hat die Einrichtung einen Kollektivvertrag mit der Sparkassenversicherung Sachsen abgeschlossen. Darüber hinaus besteht für Mitarbeiter die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge auf dem Wege der Direktversicherung bzw. ÖBAV-Unterstützungskasse.

Aus- und Weiterbildung, Gesundheits- und Arbeitsschutz

Für die Mitarbeiter aller Bereiche wird jährlich ein Aus- und Fortbildungsplan erstellt. Es erfolgen, bedingt durch die Corona-Pandemie, hauptsächlich Onlineschulungen oder Wissensvermittlung per Selbststudium mit telefonischem Kontakt zum Dozenten. Die Fortbildungen sind für die Mitarbeiter verpflichtend. Die Entgelte werden durch die Einrichtung getragen.

Der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden durch externe Dienstleister sichergestellt.

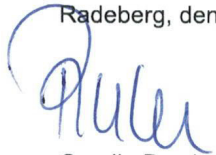
2. Public Relations

Es werden seit Januar 2019 monatlich Angehörigen- und Informationsnachmittage mit der Heimleitung und Pflegedienstleitung als Ansprechpartner für Bewohner, Angehörige, Interessenten durchgeführt. Bedingt durch die Corona-Pandemie mussten die Zusammenkünfte ausgesetzt werden. Sobald es die Infektionszahlen zulassen, wird dieses Angebot wieder aufgenommen.

3. Besondere Vorgänge nach dem Bilanzstichtag

Die Corona-Pandemie bestimmt noch weitgehend in 2021 unser Leben und damit auch das Angebot und die Versorgung der Bewohner in unserer Einrichtung. Der Auslastungsgrad ist immer noch niedrig und Ausfälle des Personals durch Sars-Cov2-Quarantänen machen noch einen großen Anteil des Alltagsgeschehens aus. Die Entwicklung hierzu bleibt abzuwarten. Der Pflegerrettungsschirm ist bis 30.09.2021 verlängert worden.

Radeberg, den 28. Juli 2021



Carolin Proske
Heimleiterin

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses

Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

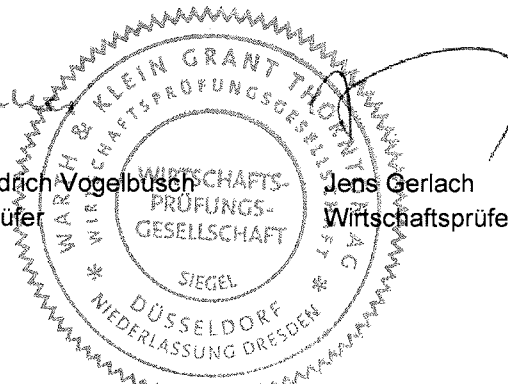
Dresden, den 28. Juli 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. Vogelbusch

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Anlage 6

Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und des Vergleichs der Planzahlen des Wirtschaftsplans

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung:	Der Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg wurde als Eigenbetrieb nach § 1 EigV mittels Beschluss der Satzung durch den Stadtrat am 25. Juni 1996 und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Radeberg am 21. Februar 1997 gegründet.
Firma:	Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg
Sitz:	Radeberg
Betriebssatzung:	vom 26. November 2004 in der Fassung vom 1. September 2016. Die letzte Satzungsänderung ist vom 27. April 2017.
Gegenstand:	Zweck des Eigenbetriebes ist die entgeltliche Unterbringung alter sowie pflegebedürftiger Menschen oder behinderter Volljähriger. Die Unterbringung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung. Die Mittel des Alten- und Pflegeheims Radeberg sollen dem Wohl und der Aktivierung der Heimbewohner dienen. Der Heimleiter ist auf die Ziele Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Kapitalrücklage:	Die Kapitalrücklage beträgt EUR 7.198.467,04.
Eröffnungsbilanz:	Die DM-Eröffnungsbilanz des „Feierabendheim Radeberg“ wurde zum 10. September 1990 aufgestellt. Damit wurde das dem Betrieb zugeordnete Vermögen festgestellt.
Größe:	Der Eigenbetrieb entspricht i.S.d. § 267 Abs. 2 HGB einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft, hat aber gemäß Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
Rechtstellung:	Der Eigenbetrieb wird als selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung geführt.

2. Leitungsorgan

Die Heimleiterin im Geschäftsjahr 2020 war Frau Carolin Proske.

3. Verwaltungsausschuss

Die Mitglieder (MG) bzw. Stellvertreter (SV) im Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, im Berichtszeitraum sind aus dem Anhang ersichtlich.

4. Versicherungsschutz

Folgende Versicherungen wurden abgeschlossen:

- Gebäudeversicherung,
- Gesetzliche Unfallversicherung,
- Haftpflichtversicherung (Kommunaler Schadensausgleich),
- Kfz-Versicherung,
- Elektronik-Pauschal-Police.

Es besteht nach den uns erteilten Auskünften ausreichender Versicherungsschutz.

II. Vergleich der Planzahlen des Wirtschaftsplans

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

	IST	PLAN	Abweichung	
	TEUR	TEUR		TEUR
Umsatzerlöse	6.335,6	6.547,1	-	211,5
Zuweisungen und Zuschüsse	189,3	57,3	+	132,0
Sonstige Erträge/ Zinsen	13,4	0,0	+	13,4
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1,7	0,0	+	1,7
Summe Erträge	6.540,0	6.604,4	-	64,4
Personalaufwand	5.014,8	4.968,6	+	46,2
Materialaufwand	532,8	487,2	+	45,6
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	630,9	702,4	-	71,5
Steuern/ Versicherungen	10,9	10,6	+	0,3
Abschreibungen	300,7	329,0	-	28,3
Instandhaltung	123,3	185,0	-	61,7
Sonstige Aufwendungen/ Zinsen	23,7	6,8	+	16,9
Summe Aufwendungen	6.637,1	6.689,6	-	52,5
Jahresergebnis	- 97,1	- 85,2	-	11,9

Der Liquiditätsplan des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

	IST	PLAN	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	- 97,1	- 85,2	- 11,9
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	+ 300,7	+ 329,0	- 28,3
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 74,5	0,0	- 74,5
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 15,2	0,0	+ 15,2
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 90,5	0,0	+ 90,5
Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 234,8	+ 243,8	- 9,0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 115,0	- 268,2	+ 153,2
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 115,0	- 268,2	+ 153,2
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	+ 119,8	- 24,4	+ 144,2
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 2.554,0	+ 2.350,0	+ 204,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 2.673,8	+ 2.325,6	+ 348,2

Anlage 7

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In der Satzung des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, vom 1. September 2016 und erste Satzungsänderung vom 27. April 2017 sind die Aufgaben der Organe des Eigenbetriebes und die Einbindung des Heimausschusses, der durch den Verwaltungsausschuss wahrgenommen wird, in die Entscheidungsprozesse der Eigenbetriebsleitung festgelegt. Des Weiteren gilt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg vom 22. August 2019.

Laut Eigenbetriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebes:

- der Stadtrat,
- der Heimausschuss und
- die Heimleiterin.

Die Aufgaben des Heimausschusses werden gemäß § 8 der Eigenbetriebssatzung dem Verwaltungsausschuss der Stadt Radeberg übertragen.

Die Heimleiterin trifft gemäß §§ 5ff. der Eigenbetriebssatzung sämtliche Entscheidungen, die nicht durch Gesetz oder Regelungen der Eigenbetriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Stellvertreter der Heimleiterin ist der Pflegedienstleiter bzw. dessen Stellvertreter.

Der Verwaltungsausschuss ist als Überwachungsorgan sowie als vorberatender Ausschuss tätig und somit in die wesentlichen Entscheidungsprozesse des Eigenbetriebes eingebunden. Die Heimleitung erstattet in den Verwaltungsausschusssitzungen Bericht zur Entwicklung und Planung des Betriebes. Wir haben keine Kenntnisse erlangt, die gegen eine sachgerechte Einbindung des Verwaltungsausschusses in die Entscheidungsprozesse der Heimleitung sprechen.

Die Aufgaben der Heimleiterin und des Verwaltungsausschusses wurden in der Betriebsatzung definiert. Die vorhandenen Regelungen entsprechen nach unseren Prüfungsfeststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2020 fanden drei Sitzungen des Stadtrats bezüglich des Altenpflegeheims statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

30. September 2020	Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg. Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 23.001,43 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
28. Oktober 2020	Beschluss des Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg. Der Wirtschaftsplan sieht für das Jahr 2021 ein Ergebnis in Höhe von EUR -82.250 und einen Mittelabfluss in Höhe von EUR -10.950 vor.
16. Dezember 2020	Beschluss zur Auftragsvergabe für die Projektierungsleistung der Elektroinstallation (Starkstromanlage, Fernmelde- und informationstechnische Anlage) mit anschließender Renovierung der Bewohner- und Dienstzimmer an die Firma Planungsbüro D.I.E.Projekt GmbH

Im Geschäftsjahr 2020 fanden sechs Sitzungen (27. Januar, 25. Mai, 14. September, 12. Oktober 16. November und 14. Dezember) des Verwaltungsausschusses statt, welche sich mit dem Eigenbetrieb Altenpflegeheim Radeberg befasst haben. Gegenstand waren zum einen die Beschlüsse zur Annahme von Spenden und der Annahme Stundungsvereinbarung sowie zum anderen die Empfehlungen an den Stadtrat zur Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021 und zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019. Darüber hinaus traf der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Gerhard Lemm, am 17. November 2020 eine Eilentscheidung zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von EUR 31.406,77 für die Anschaffung von Covid-19-Schnelltests.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Heimleiterin war im Wirtschaftsjahr 2020 Frau Proske. Frau Proske ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat und in keinem Kontrollgremium i.S.d. § 125 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Heimleiterin wird im Anhang angegeben.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen, den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden, Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein dem Umfang des Eigenbetriebes entsprechender Organisationsplan (Organigramm) ist vorhanden. Darüber hinaus verfügt die Heimleitung über detaillierte Arbeitsplatzbeschreibungen, aus denen Arbeitsbereiche sowie Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse hervorgehen. Ein Abweichen davon wurde nicht festgestellt.

Die Aufbauorganisation entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich solche Anhaltspunkte nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Das Verhalten der Mitarbeiter im Rahmen von Geschäftskontakten zu Dritten unterliegt neben den arbeitsvertraglichen Bestimmungen in der Regel bestimmten Arbeitsanweisungen und Richtlinien, deren Einhaltung durch die Organisationsstruktur gewährleistet wird. In den hier gegenständlichen Problembereich fallen insbesondere die Regelungen über Entscheidungskompetenzen, durch die die Beteiligung mehrerer Personen bzw. bestimmter Instanzen bei der Überschreitung festgelegter Grenzwerte erforderlich wird (z.B. Zuständigkeitsregelungen der Betriebssatzung, Unterschriftenordnung).

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind die Anweisungen in der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg festgehalten. Zur Sachbearbeitung existieren Arbeitsplatzbeschreibungen für jede Tätigkeitsgruppe.

- e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche Vertragsunterlagen werden ordnungsgemäß durch die Heimleiterin abgelegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gemäß den Vorschriften für Eigenbetriebe, der aus dem Erfolgsplan, einem Liquiditätsplan, einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht besteht.

Im Erfolgsplan wird die Entwicklung für das Planjahr dem Vorjahr gegenübergestellt. Abweichungen gegenüber dem Erfolgsplan werden in der Plan-Ist-Abrechnung für das Wirtschaftsjahr dargestellt.

Der Liquiditätsplan stellt die im Wirtschaftsjahr geplante Mittelherkunft und -verwendung untergliedert nach laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit dar.

Darüber hinaus wird im Wirtschaftsplan eine mehrjährige Finanzplanung für die dem Planjahr folgenden drei Wirtschaftsjahre erstellt. Diese besteht aus einem Erfolgsplan, einem Liquiditätsplan sowie einem Investitionsplan.

Des Weiteren enthält der Wirtschaftsplan eine nach Dienstarten gegliederte Stellenübersicht.

Weitere Planungsrechnungen sind weder erforderlich noch gesetzlich vorgeschrieben.

Es erfolgen monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie eine Hochrechnung zur voraussichtlichen Jahreserfüllung.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich mit den vorhandenen Bestandteilen und der Planungstiefe den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgen monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie eine Hochrechnung zur voraussichtlichen Jahreserfüllung. Wesentliche Abweichungen werden von der Heimleitung untersucht, es werden Maßnahmen geplant. Über Abweichungen wird die Stadtkämmerei informiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die **Finanzbuchführung** wird auf einer eigenen EDV-Anlage des Eigenbetriebes geführt (System: Finanzbuchhaltungssoftware Version 04.382.0000 der TimeLine Financials GmbH & Co. KG, Bretnig-Hauswalde).

Für die Finanzbuchhaltung besteht ein Passwortschutz. Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Dem Kontenplan liegt der Musterkontenplan der PBV zugrunde.

Die **Kosten- und Leistungsrechnung** entspricht dem § 7 PBV. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind ausreichend. Sie bilden die Grundlage für die Steuerung des Eigenbetriebes, Wirtschaftlichkeits- und Leistungsanalysen, die Ermittlung der pflegesatzfähigen Kosten sowie die Erstellung der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach den Vorschriften der Pflegesatzverordnung.

Das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung ist zweckmäßig.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität des Eigenbetriebes wird durch die Heimleitung bzw. die Finanzbuchhaltung permanent überwacht. Die vierteljährliche Liquiditätskontrolle wird an die Stadt Radeberg aufgrund der hohen Eigenkapitalquote und nicht vorhandenen Krediten gemeldet. Per 30. Juni eines Jahres wird ein Zwischenbericht erstellt. Eine Kreditüberwachung ist nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Im Rahmen der Liquiditätsplanung erfolgt ein Cash-Management derart, dass kurzfristig frei verfügbare Guthaben der Kontokorrentkonten nach Absprache mit der Stadt Radeberg ggf. auf Termingeldkonten angelegt werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Entgelte nicht zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen wurden. Überfällige Debitoren werden gemahnt. Durch die gesetzlichen Kassen werden Abschlagszahlungen auf nicht vollständig anerkannte Rechnungen geleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das zentral organisierte Controlling umfasst alle wesentlichen Bereiche der Einrichtung und ist entsprechend der Größe der Einrichtung angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb verfügt weder über Tochterunternehmen noch über Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zum 1. Januar 2004 trat die Dienstanweisung zum „Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg“ in Kraft. Das dort beschriebene Risikomanagement ist für den Eigenbetrieb bindend. Es werden Frühwarnsignale und Maßnahmen definiert, die bei Überschreitung von bestimmten Schwellenwerten durchzuführen sind.

Insbesondere ist monatlich ein Plan-Ist-Vergleich des Erfolgs- und Vermögensplans durchzuführen. Abweichungen in Einzelpositionen sind auf Risiken zu untersuchen. Bei Abweichungen von mehr als 3 % des Gesamtvolumens ist der Bürgermeister durch die Heimleitung zu informieren.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht zweckentsprechend sind oder nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Da der Eigenbetrieb zur Überbrückung von Überliquidität ausschließlich Termingelder anlegt, sind nachfolgende Fragen a) bis f) nicht zu beantworten.

- a) Hat die Geschäfts- /Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipative Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts- /Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts- /Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- /Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die gegebenenfalls zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (gegebenenfalls welche?) wahrgenommen?

Eine Innenrevision besteht aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht. Die Kontroll- und Überwachungsaufgaben werden durch die Heimleiterin und die Finanzbuchhaltung wahrgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
Wir haben keine derartigen Anhaltspunkte erlangt.
- b) Wurde vor Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
An die Heimleiterin oder die Mitglieder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite ausgereicht.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Kenntnisse erlangt, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Kenntnisse erlangt, dass die Geschäfte und Maßnahmen gegen Gesetz, Satzungen und bindende Beschlüsse der Überwachungsorgane verstoßen haben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die vorzunehmenden Investitionen werden in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der zweckgerechten Finanzierung geplant. Grundlage hierfür ist der im Vermögensplan enthaltene Investitionsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Entsprechend den Bedarfsanforderungen der Wohnbereiche wird durch die Bereichsleiter ein detaillierter Investitionsplan vorgelegt und – soweit erforderlich – entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Die Investitionen aus Eigenmitteln werden in dem Rahmen vorgenommen, wie sie der Erfüllung des Versorgungsauftrags des Eigenbetriebes dienen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben. Vor Investitionen werden Ausschreibungen durchgeführt. Es werden in der Regel mindestens drei Angebote vor der Kaufentscheidung geprüft.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung von Investitionen wird laufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen der Investitionskosten haben sich im Wirtschaftsjahr 2020 nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Kenntnisse erlangt, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegulungen liegen nicht vor.
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
Bei der Auftragsvergabe werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt und geprüft.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
Es erfolgt keine regelmäßige Berichterstattung. Die Heimleiterin berichtet nur nach Aufforderung an den Verwaltungsausschuss, insbesondere bei besonderen Investitionen.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- /Konzernbereiche?
Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine gegenteiligen Kenntnisse erlangt.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
Die Unterrichtung des Verwaltungsausschusses über wesentliche Vorgänge ist gewährleistet. Wir haben keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen erlangt.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- /Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
Eine derartige Berichterstattung erfolgte im Jahre 2020 nicht.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung ergaben sich nicht.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
Beim Eigenbetrieb gibt es keine D&O-Versicherung. Allerdings verfügen die Mitarbeiter mittels einer Haftpflichtversicherung (kommunaler Schadensausgleich) über einen umfangreichen Versicherungsschutz.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
Interessenskonflikte der beschriebenen Art wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Es ergaben sich während der Prüfung keine Hinweise auf nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Die Bankguthaben weisen einen Bestand aus, der es erlaubt, kurzfristige Verbindlichkeiten ohne erhöhtes Liquiditätsrisiko zu begleichen.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände (wesentliche stille Reserven) wesentlich beeinflusst ist.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
Zum 31. Dezember 2020 beträgt das Eigenkapital TEUR 7.886,9. Die Eigenkapitalquote beträgt 95,6 %.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
Der Eigenbetrieb ist nicht Bestandteil eines Konzerns. Zum Abschlussstichtag bestehen liquide Mittel in Höhe von TEUR 2.673,8. Aus erwarteten und bereits vorliegenden Lieferantenrechnungen ergeben sich zum Abschlussstichtag kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 197,6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum Stichtag in Höhe von TEUR 171,2.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
Der Eigenbetrieb erhielt im Berichtsjahr keine Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
Der Eigenkapitalanteil beträgt 95,6 %. Die Eigenkapitalquote ist angemessen.
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
Über die Ergebnisverwendung entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg. Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2019 wurde mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
Der Eigenbetrieb betreibt als wesentliches Geschäft ein Altenpflegeheim und weist ein Betriebsergebnis von TEUR – 79,6 (i.V.: TEUR 64,0) aus. Das Investitionsergebnis beträgt TEUR - 14,6 (i.V.: TEUR - 38,0).
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
Das Jahresergebnis im Wirtschaftsjahr 2020 ist insbesondere durch Mindereinnahmen und Mehraufwendungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Der Umsatz aus allgemeinen Pflegeleistungen sank aufgrund der geringeren Belegung, die auf eine überdurchschnittlich hohe Sterbequote zurückzuführen ist.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
Der Eigenbetrieb ist keinem Konzernverbund zuzuordnen. Für die Leistungsbeziehungen zur Stadt haben wir während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erhalten, dass diese nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
Die Frage entfällt, da der Eigenbetrieb keine Konzessionsabgabe zu erwirtschaften hat.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen der Verluste?
Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen. 2020 war das Heim mit durchschnittlich 160 Heimbewohnern belegt, davon 154 mit Pflegegrad 1-5 und 6 Bewohner des Altenheims bzw. anderer Betreuungsstufen. Die Anzahl der Bewohner hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Ursache hierfür sind insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Auf Grund der Infektionslage bestand ein Aufnahme-

stopp. Nach dem Aufnahmestopp war die Nachfrage nach Pflegeplätzen pandemiebedingt relativ gering.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Eigenbetrieb hat die Corona-bedingten Mindereinnahmen und Mehraufwendungen in Höhe von TEUR 311,6 geltend gemacht. Diese wurden vollständig erstattet, wobei die Erstattung vorbehaltlich einer eventuell folgenden Prüfung durch die Pflegekassen erfolgte.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 15. a).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Geplante Maßnahmen der Eigenbetriebsleiterin sind die Steigerung der Auslastung der Einrichtung durch Erweiterung des Angebots hinsichtlich Kurzzeitpflege einschließlich der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V, regelmäßige Pflegesatzverhandlungen sowie die Ausschöpfung von Fördergeldern. Der Eigenbetrieb sieht zukünftig einen durch digital unterstützte Organisations-, Dokumentations- und Kommunikationswege veränderten Personalbedarf und ist bestrebt diesem durch weitere Investitionen in Digitalisierungsmaßnahmen sowie umfangreiche Aus- und Fortbildungspläne für die Mitarbeiter zu begegnen.

Anlage 8

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Eigenbetrieb

**Alten- und Pflegeheim Radeberg
der Großen Kreisstadt Radeberg**

Örtliche Prüfung 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	4
2. Rechtliche Verhältnisse.....	5
3. Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung	6
3.1. Allgemein	6
3.2. Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften.....	7
3.2.1. Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht.....	7
3.2.2. Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen.....	11
3.2.3. Einhaltung Kommunalabgabenrecht	12
3.2.4. Einhaltung Vergabevorschriften.....	12
3.2.5. Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters	13
3.2.6. Einhaltung des Wirtschaftsplanes	13
3.3. Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen.....	14
3.4. Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals	14
4. Prüfungsergebnis.....	15

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung - SächsKomPrüfVO)
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
TEUR	Tausend Euro

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die stellvertretende Kämmerin der Großen Kreisstadt Radeberg, Frau Neubert, hat uns am 23. Januar 2019 beauftragt, die örtliche Prüfung des

Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim, Radeberg

(nachfolgend: Eigenbetrieb)

gemäß § 105 SächsGemO für die Jahre 2018 bis 2022 durchzuführen. Dem lag der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 28. November 2018 zu Grunde.

Den nachfolgenden Bericht erstatten wir aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung – auch im Verhältnis zu Dritten – liegen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Grunde.

2. Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wurde auf der Grundlage einer **Satzung** im Geschäftsjahr 1992 errichtet.

Im Prüfungszeitraum 2018 galt die Satzung in der Fassung vom 01. September 2016, die vom Stadtrat am 31. August 2016 beschlossen und neu ausgefertigt wurde. Grund für die Änderung war die Aufhebung des Eigenbetriebsgesetzes und die Übernahme der Regelungen in § 95a SächsGemO und die Eigenbetriebsverordnung. Der Beschluss erfolgte in der Stadtratssitzung am 01. September 2016. Eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Führung des Eigenbetriebes nach Eigenbetriebsrecht erfolgte in der Stadtratssitzung am 26. April 2017.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „Alten- und Pflegeheim Radeberg“.

Gegenstand des Eigenbetriebs war im Prüfungszeitraum die Unterbringung alter und pflegebedürftiger Menschen oder behinderter Volljähriger gegen Entgelt. Die Unterbringung umfasst neben Unterkunft auch die Gewährung und Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung. Die Mittel des Alten- und Pflegeheims Radeberg sollen dem Wohl und der Aktivierung der Heimbewohner dienen. Der Heimleiter ist auf die Ziele Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

Organe des Heimes waren im Prüfungszeitraum der Stadtrat, der Heimausschuss und der Heimleiter.

Die Finanzierung des Heimes erfolgt durch Pflegegelder und privatrechtliche Unterbringungsverträge mit den Heimbewohnern.

Das Alten- und Pflegeheim dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 AO. Bei Auflösung des Alten- und Pflegeheimes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen unbeschadet der Bestimmungen des Heimgesetzes, soweit es die geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

3. Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung

3.1. Allgemein

Nach § 105 SächsGemO ist in Vorbereitung des Beschlusses über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

- a) die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
- b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist,
- c) das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Umfang der Prüfungsaufgaben ergibt sich in Anlehnung an § 14 ff. SächsKomPrüfVO.

Die Prüfung haben wir im August 2021 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und in unserer Niederlassung in Dresden durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Berichtes.

Zur Prüfung wurden uns die Satzung des Eigenbetriebs, verschiedene Ortssatzungen, die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Betriebsausschusses sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

Auskünfte wurden uns von der Heimleiterin Frau Proske, der kaufmännischen Leiterin Frau Nagora sowie weiteren Mitarbeitern des Eigenbetriebs erteilt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgte entsprechend § 6 SächsKomPrüfVO in Schwerpunkten und auf der Basis von Stichproben. Die Stichproben wurden aufgrund von Risikoeinschätzung aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs ausgewählt. Aufgrund der Vorgehensweise in Stichproben ist es nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch Fehler und Gesetzesverstöße, die für den Eigenbetrieb von einiger Bedeutung sind, nicht aufgedeckt werden.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

3.2. Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften

3.2.1. Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 wurde mit Beschluss des Stadtrates SR063-2020 vom 30. September 2020 festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wurde für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nicht zu beanstanden.

Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, den Vermögens-, den Finanzplan und die Stellenübersicht jeweils für den gesamten Eigenbetrieb. Der Wirtschaftsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates SR086-2019 vom 27. November 2019 bestätigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses über die Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 20. Dezember 2019.

Die Erfolgs- und Vermögenspläne sowie die Stellenübersicht waren nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Planvergleich

Die Gegenüberstellung der Erfolgspläne mit den erreichten Ergebnissen des Geschäftsjahres 2020 ergab folgende wesentlichen Abweichungen:

	GuV	Erfolgs-Plan	Ab- weichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	6.524,9	6.604,4	-79,5
sonstige betriebliche Erträge	13,0	0,0	13,0
Betriebsertrag	6.537,9	6.604,4	-66,5
Materialaufwand	532,8	487,2	45,6
Personalaufwand	5.014,8	4.968,6	46,2
Abschreibungen	300,7	329,0	-28,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	787,6	904,8	-117,2
Betriebsaufwand	6.635,9	6.689,6	-53,7
Finanzergebnis	0,9	0,0	0,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-97,1	-85,2	-11,9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0
sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0
Jahresgewinn/ Jahresverlust	-97,1	-85,2	-11,9

Das tatsächliche negative Ergebnis von TEUR -97,1 ist höher als im Erfolgsplan des Eigenbetriebs mit TEUR -85,2 geplant. Ursächlich waren vor allem die geringeren Betriebserträge (TEUR -66,5) bei unterproportional geringeren Aufwendungen (TEUR -53,7).

Die geringeren Erträge sind vor allem bei den Erträgen aus vollstationärer Pflege in Folge der geringeren Auslastung (durchschnittlich 160 Bewohner statt 2019: 168, 2018: 176; 2017: 182)), auf Grund des Aufnahmestopps in der Pandemie, dem überdurchschnittlichen Versterben von Bewohnern und die geringere Neunachfrage nach Plätzen zurückzuführen. Gegenläufig wurden Mehreinnahmen durch Hilfen aus dem „Pflege-Rettungsschirm“ realisiert, die die Mindereinnahmen nicht vollständig kompensieren konnten. Gegenläufig wirkten auch die Entgelterhöhungen ab 01. April 2020, ohne die das Ergebnis noch stärker negativ ausgefallen wäre.

Die höheren Kosten im Materialaufwand resultieren bei verminderten Medienkosten (Energie, Wasser, Wärme) mit TEUR -28,3 vor allem aus dem höheren Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf mit TEUR +67,4. Die erhöhten Kosten im Wirtschafts- und

Verwaltungsbedarf sind durch die Kosten der Bewältigung der Corona-Pandemie bedingt.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber der Planung um TEUR 46,2 höher ausgefallen. Das lag vor allem an der Corona-Prämie lt. Tarifvertrag von TEUR 57,4 sowie der Corona-Zahlung von TEUR 134,7, die vollständig von den Krankenkassen erstattet wurde.

Bei den sonstigen Aufwendungen konnten gegenüber der Planung erhebliche Einsparungen von TEUR -117,2 realisiert werden. Vor allem im Bereich der Aufwendungen für Dienstleistungen (TEUR -71,4) und der Instandhaltungen (TEUR -61,7) wurden Einsparungen erzielt. Diese sind auch auf die Zutrittsbeschränkungen im Rahmen der Pandemie zurückzuführen.

Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis von TEUR 23,0 auf TEUR -97,1 verschlechtert. Den um TEUR +193,5 gestiegenen Gesamterträgen stehen höhere Personalkosten mit TEUR 257,5 und höherer Wirtschaftsbedarf von TEUR 110,0 gegenüber.

Die höheren Gesamterträge setzen sich vor allem zusammen aus den um TEUR 226,6 gesunkenen Erträgen aus vollstationärer Pflege, auf Grund der geringeren Auslastung, sowie den Erstattungen nach § 150 SGB IX (TEUR +312) und der Erstattung der Corona-Zahlung durch die Krankenkasse (TEUR +135).

Die höheren Personalkosten sind neben den Prämien von TEUR 192,1 auf tarifliche Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Der gestiegenen Wirtschaftsbedarf ist vor allem auf Fremdpersonal (TEUR +59,2) und coronabedingt höhere Medizinaufwendungen (TEUR +48,5) zurückzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach dem vorliegenden Jahresabschluss des Steuerbüros zum 30. April 2021 und somit fristgemäß innerhalb von vier Monaten (§ 31 (2) SächsEigBVO) aufgestellt.

Die Vorschriften der §§ 24 bis 29 SächsEigBVO wurden beachtet. Der Lagebericht enthält die nach § 30 SächsEigBVO geforderten Angaben und stellt die Lage des Eigenbetriebs sehr ausführlich und anschaulich dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung erfolgt durch die Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO. Nach der Neufassung des § 105 SächsGemO sind im Rahmen der örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nicht mehr per Gesetz zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung ergibt sich jedoch aus § 14 (3) SächsKomPrüfVO. Der endgültige Prüfungsbericht der Jahresabschlussprüfung 2020 lag uns bei unserer Prüfung vor. Im Rahmen der Prüfung wurde der Jahresabschluss geändert und Anhang und Lagebericht in der geänderten Version unter dem neuen Datum unterzeichnet.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften haben wir uns auf die Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beschränkt.

Eine Belegdurchsicht ergab keine Beanstandungen, die Ablage erfolgt geordnet, die notwendigen Unterschriften waren vorhanden und mit entsprechendem Datum versehen.

3.2.2. Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen

Der Eigenbetrieb führt mehrere Girokonten und eine Barkasse und bewirtschaftet seine Kassenmittel selbst. Eine Dienstanweisung für das Kassenwesen wurde im Dezember 2005 verabschiedet und ist gültig seit 01. Januar 2006. Die Dienstanweisung enthält alle notwendigen Bestandteile.

Mit Datum vom 18. Januar 2019 wurde eine überarbeitete „Unterschrifts- und Anweisungsbefugnis für Annahme und Auszahlungsanordnungen des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs“ erlassen. Dies wurde durch personelle Veränderungen notwendig.

Die Dienstanweisung wurde von der Heimleiterin unterzeichnet. Eine Unterzeichnung durch den Bürgermeister ist aufgrund § 10 Abs. 1 der Betriebssatzung nicht notwendig, da die Heimleiterin zur Durchführung aller Angelegenheiten befugt ist, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Gesetz oder Satzung sehen keine zwingende Zuordnung beim Bürgermeister vor.

Am 11. August 2021 wurde in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs eine Kassenprüfung vorgenommen. Der Kassenistbestand der Hauptkasse i.H.v. EUR 1.912,18 wurde in Anwesenheit der Kassenverantwortlichen zum Prüfungszeitpunkt im Beisein des Prüfers aufgenommen. Es ergaben sich keine Abweichungen zwischen Kassenist- und Kassensollbestand.

Ebenfalls am 11. August 2021 haben wir den Bestand der Verwahrkasse aufgenommen, die von der Heimleiterin geführt wird. Es hatten sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Kassenmittel waren ordnungsgemäß doppelt verschlossen aufbewahrt.

Geldanlagen wurden auskunftsgemäß in Abstimmung mit der Kämmerei getroffen, um günstigere Konditionen zu erzielen. Im Prüfungszeitraum wurden Zinserträge aus Bankkonten und Festgeldanlagen in Höhe von TEUR 2,0 erwirtschaftet. Im Geschäftsjahr erfolgte eine geringe Umverteilung der Mittel von der Sparkasse und der Commerzbank zur DKB und zur Bank für Sozialwirtschaft.

Die Heimleiterin ist anordnungsbefugt und zugleich zeichnungsberechtigt bei den Girokonten. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt gemeinschaftlich mit einer von drei

weiteren Personen. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass zur Sicherstellung des Vier-Augenprinzips der Anordnende nicht zeichnungsberechtigt ist. Aufgrund der vorliegenden nur gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung ist die Einhaltung des Vier-Augenprinzips dennoch sichergestellt.

Diese Thematik wurde in einer vergleichenden Prüfung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften im Tätigkeitsbereich Soziales vom Sächsischen Rechnungshof aufgegriffen und nach einer entsprechenden Stellungnahme der Großen Kreisstadt Radeberg gemäß Schreiben des Sächsischen Rechnungshofes vom 11. Juni 2020 nicht weiter verfolgt. Wir gehen deshalb davon aus, dass auch der Sächsische Rechnungshof auf Grund des zwingend vorgesehenen 4-Augen-Prinzips die Regelungen akzeptiert hat.

3.2.3. Einhaltung Kommunalabgabenrecht

Der Eigenbetrieb erhebt keine Abgaben nach dem Kommunalabgabenrecht, sondern schließt entsprechende Verträge mit den Heimbewohnern oder deren Vertreter sowie mit den Pflegekassen nach privatwirtschaftlichen Kriterien.

3.2.4. Einhaltung Vergabevorschriften

Im Rahmen der Prüfung wird regelmäßig auch die Einhaltung der Vergabevorschriften geprüft. Dazu wurden wesentliche Vergaben im Vergabeordner in Stichproben durchgesehen.

Zur Durchsicht möchten wir positiv anmerken, dass Folgekosten in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen einbezogen wurden und sich auch dadurch die Bieterreihenfolge ändern kann. So z.B. bei der Anschaffung von Kühlschränken.

Wir haben eine Vergabe zur „Projektierungsleistungen zur Sanierung der Elektroinstallation mit anschließender Renovierung der Bewohner- und Dienstzimmer“ geprüft. Diese wurde im Stadtrat am 16. Dezember 2020 beschlossen mit einem Betrag von EUR 300.864,61.

Der Vergabeprozess ist nicht zu beanstanden.

3.2.5. Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters

Im Prüfungszeitraum hat der **Stadtrat** nach den uns vorgelegten Unterlagen folgende den Eigenbetrieb betreffende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Bestätigung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs für das Jahr 2021,
- Feststellung des Jahresabschlusses 2019, der Ergebnisverwendung sowie der Entlastung der Heimleitung,
- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur außerplanmäßigen Ausgabe über EUR 31.406,77 zur Beschaffung von Schnelltests,
- Vergabe der Projektierungsleistung Elektroinstallation mit anschließender Renovierung der Bewohner- und Dienstzimmer.

Die Umsetzung dieser Beschlüsse haben wir in Stichproben geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Tätigkeit des Heimausschusses wird durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Radeberg wahrgenommen. Beschlüsse betrafen nach den vorgelegten Unterlagen vor allem die Vorbereitung der Stadtratsbeschlüsse sowie vier Beschlüsse zur Annahme von Spenden.

3.2.6. Einhaltung des Wirtschaftsplanes

Kostenüberschreitungen sind vor allem bei den Materialaufwendungen (TEUR 45,6) und den Personalaufwendungen (TEUR 46,2) zu verzeichnen. Diese Überschreitungen sind vor allem Corona-bedingt.

Beschlossen wurde durch den Oberbürgermeister eine außerplanmäßige Ausgabe über TEUR 31,4 zur Beschaffung von Corona-Schnelltests im November 2020. Der Stadtrat wurde über die Eilentscheidung in der Sitzung am 25. November 2020 korrekt informiert. Weitere Genehmigungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen liegen nicht vor.

Grundsätzlich sind über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 79 SächsGemO zulässig, wenn diese durch Erträge gedeckt oder unabwendbar sind und kein Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag nur unerheblich erhöht wird.

Gemäß der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg ist der Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von TEUR 15 und der Verwaltungsausschuss bis TEUR 30 für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zuständig. Darüber hinaus liegt der Genehmigungsvorbehalt beim Stadtrat.

Wir weisen informativ auch auf § 77 SächsGemO hin, nach dem bei erheblichen Abweichungen ein Nachtragshaushalt aufzustellen ist. Vorliegend sind die Mehraufwendungen u.E. nicht erheblich, ein Nachtragshaushalt nicht notwendig.

3.3. Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen

Leistungen der Stadt Radeberg an den Eigenbetrieb bestehen nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften ausschließlich in der Leistungserbringung durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung.

Der Eigenbetrieb erbringt nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften keine Leistungen an die Stadt Radeberg.

3.4. Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Ein Eigenkapital wurde in der Eigenbetriebssatzung nicht festgesetzt.

Durch den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 97 wurde keine Verzinsung der Kapitalrücklage realisiert. Im Anhang wird kein Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet. Die Heimleitung möchte vorschlagen, den Jahresfehlbetrag mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen, dies erscheint sachgerecht.

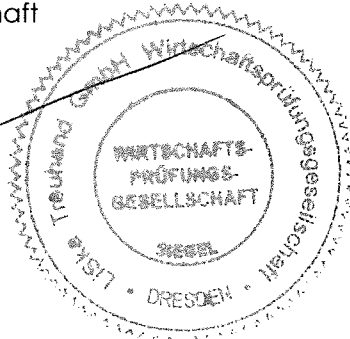
4. Prüfungsergebnis

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung empfehlen wir dem Stadtrat, den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim zum 31. Dezember 2020** mit einer Bilanzsumme von EUR 8.255.854,86 und einem Jahresfehlbetrag von EUR 97.086,99, testiert von der Warth & Klein AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 28. Juli 2021, festzustellen.

Dresden, 12. August 2021

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.